

**Anlage**  
**zu den Abwasserentsorgungsbedingungen**  
**des Wasserzweckverbandes Freiberg**

**Tarifblatt Abwasser**

**Gültig ab 01.01.2016**

**1. Preise für die Abwasserentsorgung**

**1.1. Grundpreis Entsorgungsgebiete A und B**

**1.1.1. Grundpreis für die Entsorgung von Abwasser in öffentlichen Abwasseranlagen mit öffentlicher Kläranlage**

**1.1.1.1. Abwasserentsorgung von Grundstücken mit Wohnungen**

Der Grundpreis bemisst sich nach der Anzahl der vorhandenen Wohnungseinheiten.

	Preis/Monat
bis zu 2 Wohnungseinheiten	10,00 EUR
ab der 3. Wohnungseinheit zusätzlich je Wohnungseinheit	3,00 EUR

Sind Wohnungseinheiten ungenutzt (Leerstand), so lässt das die Pflicht, auch für diese Wohnungseinheiten den Grundpreis zu zahlen, unberührt.

**1.1.1.2. Abwasserentsorgung von Grundstücken mit Wohnungen und Gewerbeeinheiten**

- a) für Wohnungseinheiten gemäß Nr. 1.1.1.1.
- b) für Gewerbeeinheiten zusätzlich je Gewerbeeinheit 3,00 EUR/Monat

Soweit auf einem Grundstück nur eine Wohnungseinheit vorhanden ist, wird der Preis nach dieser Tarifbestimmung [1.1.1.2.b)] erst ab der zweiten Gewerbeeinheit erhoben.

Sind Gewerbeeinheiten ungenutzt (Leerstand), so lässt das die Pflicht, auch für diese Gewerbeeinheiten den Grundpreis zu zahlen, unberührt.

...

Bei Grundstücken, auf denen die Nutzung für gewerbliche bzw. sonstige selbständige Tätigkeiten gegenüber der Nutzung zu Wohnzwecken überwiegt, wird der Grundpreis abweichend von vorstehenden Buchstaben a) und b) nach Nr. 1.1.1.3. erhoben. Von einer überwiegenden Nutzung für gewerbliche bzw. sonstige selbständige Tätigkeiten wird ausgegangen, wenn die durch Wasserzähler ermittelte Wasserabnahme gemessen in m<sup>3</sup> größer ist als das Hundertfache der Summe aus der Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohnungs- und Gewerbeeinheiten.

#### **1.1.1.3. Abwasserentsorgung von Grundstücken mit Industriebetrieben, Gewerbeeinrichtungen, landwirtschaftlichen und öffentlichen Einrichtungen**

Der Grundpreis bemisst sich nach der Größe des Wasserzählers.

Nenndurchfluss/Zähleranschluss

Qn 2,5	Preis:	10,25 EUR/Monat
Qn 6	Preis:	24,60 EUR/Monat
Qn 10	Preis:	41,00 EUR/Monat
DN 50	Preis:	61,50 EUR/Monat
DN 65	Preis:	102,50 EUR/Monat
DN 80	Preis:	164,00 EUR/Monat
DN 100	Preis:	246,00 EUR/Monat
DN 150	Preis:	615,00 EUR/Monat

#### **1.1.1.4. Abwasserentsorgung von Gartengrundstücken, die nicht zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind**

Für Gartengrundstücke, die nicht zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind, beträgt der Grundpreis, soweit eine Abwassermenge von 30 m<sup>3</sup> je Kalenderjahr nicht überschritten wird, 7,00 EUR/Monat.

Bei einer Abwassermenge von mehr als 30 m<sup>3</sup> je Kalenderjahr erfolgt die Berechnung des Grundpreises nach Nr. 1.1.1.3.

### 1.1.1.5. Niederschlagswasser

Soweit von einem Grundstück nur Niederschlagswasser eingeleitet wird, wird kein Grundpreis erhoben.

### 1.1.2. Grundpreis für die Entsorgung von Abwasser in öffentlichen Abwasseranlagen ohne öffentliche Kläranlage

Der Grundpreis beträgt 80 % des Grundpreises, welcher sich nach Nr. 1.1.1. dieses Tarifblattes für das jeweilige Grundstück ergeben würde.

## 1.2. Mengenpreis

1.2.1. Der Mengenpreis für die Abwasserentsorgung ohne Niederschlagswasser beträgt je m<sup>3</sup>

- a. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch eine öffentliche Kläranlage gereinigt wird:

Entsorgungsgebiet A: 3,59 EUR  
Entsorgungsgebiet B: 4,25 EUR

- b. für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind:

Entsorgungsgebiet A: 1,67 EUR  
Entsorgungsgebiet B: 1,27 EUR

- c. für gesamthäusliches in abflusslosen Gruben gesammeltes Abwasser, welches aus diesen Gruben entnommen, abgefahren und in einer öffentlichen Kläranlage gereinigt wird:

Entsorgungsgebiet A: 21,07 EUR  
Entsorgungsgebiet B: 21,07 EUR

- d. für Schlamm, der aus Kleinkläranlagen bzw. für Fäkalien, die aus Fäkalienensammelgruben entnommen, abgefahren und in einer öffentlichen Kläranlage behandelt werden:

Entsorgungsgebiet A: 29,98 EUR  
Entsorgungsgebiet B: 29,98 EUR

Sofern Abwasser hinsichtlich des Tarifatbestandes des Buchstaben c. in seiner Menge erheblich von nachfolgend aufgeführten Mengenbestimmungen abweicht und ein im Vergleich zu jeweils üblichen Konzentrationen erhöhter Feststoffgehalt des zu beseitigenden Abwassers vorliegt, wird zur Preisbemessung der Tarif Buchstabe d. herangezogen:

Buchstabe c. Verbrauch Wasserversorgung in m<sup>3</sup> = zu entsorgendes Abwasser in m<sup>3</sup> (Ermittlung Verbrauch Trinkwasser durch verplombte Wasserzähler bzw. Pauschale gemäß § 18 Abs. 5 Sätze 2 und 3 der AEB des WZF)

### 1.2.2. Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen

In beiden Entsorgungsgebieten wird für das Einleiten von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ein jährlicher Niederschlagswasserpreis in Höhe von 0,66 EUR/m<sup>2</sup> der an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen bebauten bzw. erheblich versiegelten Grundstücksflächen erhoben.

## 2. Leistung / Sonstiges

### 2.1. Sonstige Leistungen

2.1.1.	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage	43,42	EUR	pro Abnahme
2.1.2.	Überwachung von dezentralen privaten Abwasseranlagen gemäß § 5 Kleinkläranlagenverordnung	59,97	EUR	pro Inspektion vor Ort
2.1.3.	Vorübergehendes Absperrren der Abwasser-einleitung durch Setzen einer Absperrblase			nach Aufwand
2.1.4.	Sonstige Erlaubnis- und Ausnahmegewilligungen	33,10	EUR	
2.1.5.	Sonstige Anordnungen	33,10	EUR	
2.1.6.	Vervielfältigungen			
	Kopie vom Schriftgut im Format			
	DIN A 4		0,50	EUR/St.
	DIN A 3		1,00	EUR/St.
	DIN A 0		2,00	EUR/St.

...

Kopie vom Bestandsplan im Format DIN A 4	1,00 EUR/St.
DIN A 3	2,00 EUR/St.
DIN A 0	4,00 EUR/St.

## **2.2. Kosten bei Zahlungsverzug**

2.2.1. Mahnkosten pro Mahnvorgang 7,50 EUR

2.2.2. Zustellgebühr mit Zustellungsurkunde entsprechend dem für die Zustellung tatsächlich entrichteten Entgelt

**3. Alle durch vorgenannte Bestimmungen (Pkt. 1. – 2.2.2.) nicht erfassten Leistungen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.**

Zu den angegebenen Nettobeträgen nach Pkt. 2. wird, sofern die zugrunde liegende Leistung der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.

Freiberg, den 30. November 2015

Wasserzweckverband Freiberg

Siegel

Dr. Martin Antonow  
Verbandsvorsitzender